

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

AMTSREGISTRATUR III  
AMT FÜR BAUENTWICKLUNG  
La Regenza

dil Cantun Grischun



Sitzung vom

31. August 1999

Mitgeteilt den

1. SEP. 1999

Protokoll Nr.

1549

AMTSREGISTRATUR  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend die Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 Valata, Meierhof, Innertobel und Miraniga - Platenga. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Die Gemeinde Obersaxen verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Mai 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 21. Mai 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

**B.**

**Generelle Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 der Fraktionen Valata, Meierhof, Innertobel und Miraniga – Platenga**

Die Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 der Fraktionen Valata, Meierhof, Innertobel und Miraniga – Platenga, alle vom 14. Mai 1999, geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die **Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 Valata, Meierhof, Innertobel und Miraniga - Platenga**, alle vom 14. Mai 1999, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Obersaxen wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Generellen Erschliessungsplänen Verkehr 1:2'000 Valata - Miraniga, Meierhof - St. Joseph und Innertobel, alle vom 24. September 1993, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihre Exemplare der genannten Pläne zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

*K. Huber*

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

*Dr. C. Riesen*

Dr. C. Riesen